

# **SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

**0.3**

## **S A T Z U N G ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT VOM 08. NOVEMBER 2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	45 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

# **SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

**0.3**

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend, die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- |  |         |
|--|---------|
| a) als monatlicher Grundbetrag<br>in Höhe von  | 30 Euro |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung<br>des Bauausschusses in Höhe von                                   | 35 Euro |
| c) als Sitzungsgeld je Sitzung des<br>Gemeinderates und seiner sonstigen<br>Ausschüsse in Höhe von | 25 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) der 1. Stellvertreter       | 75 Euro |
| b) die weiteren Stellvertreter | 60 Euro |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

<b>SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT</b>	<b>0.3</b>
---	------------

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 wird für das jeweilige Jahr an dessen Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Die Entschädigung nach Abs. 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Stunden am Monatsende gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.05.1984 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 08. November 2001

Toni Huber  
Bürgermeister